



Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 32 vom 07.07.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)		Seite
1	44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B - „Wohnbauflächen nördlich der Landwehr“	1-3
2	44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil C - „Flächen für die Landwirtschaft an der Schafstege“	3-5

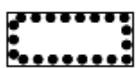
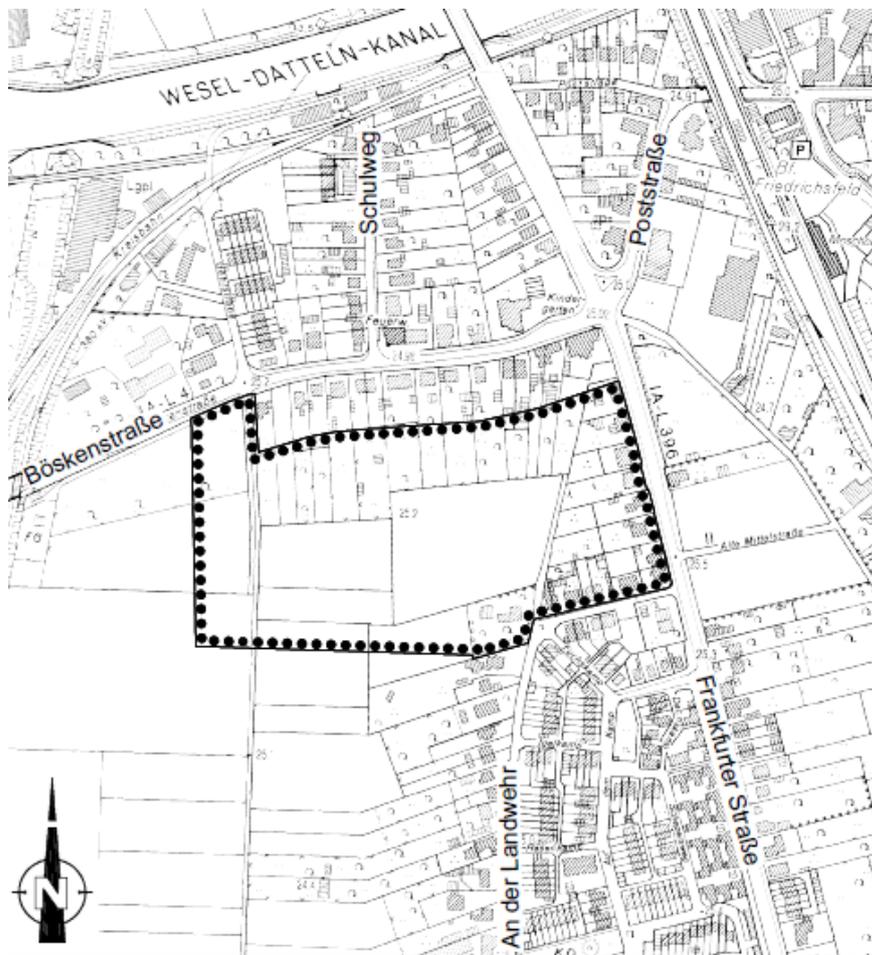
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B - „Wohnbauflächen nördlich der Landwehr“

Aufstellung und Aufhebung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrh.)

Der Rat der Stadt Voerde hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 18.02.2014 die **44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B - „Wohnbauflächen nördlich der Landwehr“** als Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 13.06.2014 (Az. 35.02.01.01-27/Voe-044B-1066) diesen Änderungsplan zum Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauGB mit der Auflage genehmigt, einige Angaben zum Artenschutz im Umweltbericht – insbesondere bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten - als Teil der Begründung zur FNP-Änderung zu ergänzen. Dies wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht; der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Grenze des Änderungsbereiches der
44. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teil B-

Darstellung auf Grundlage der deutschen Grundkarte 1 : 5 000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07

Hinweise:

1. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B - wirksam. Sie liegt einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (-Planungsamt-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 04.07.2014

Der Bürgermeister
Haarmann

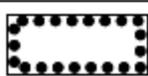
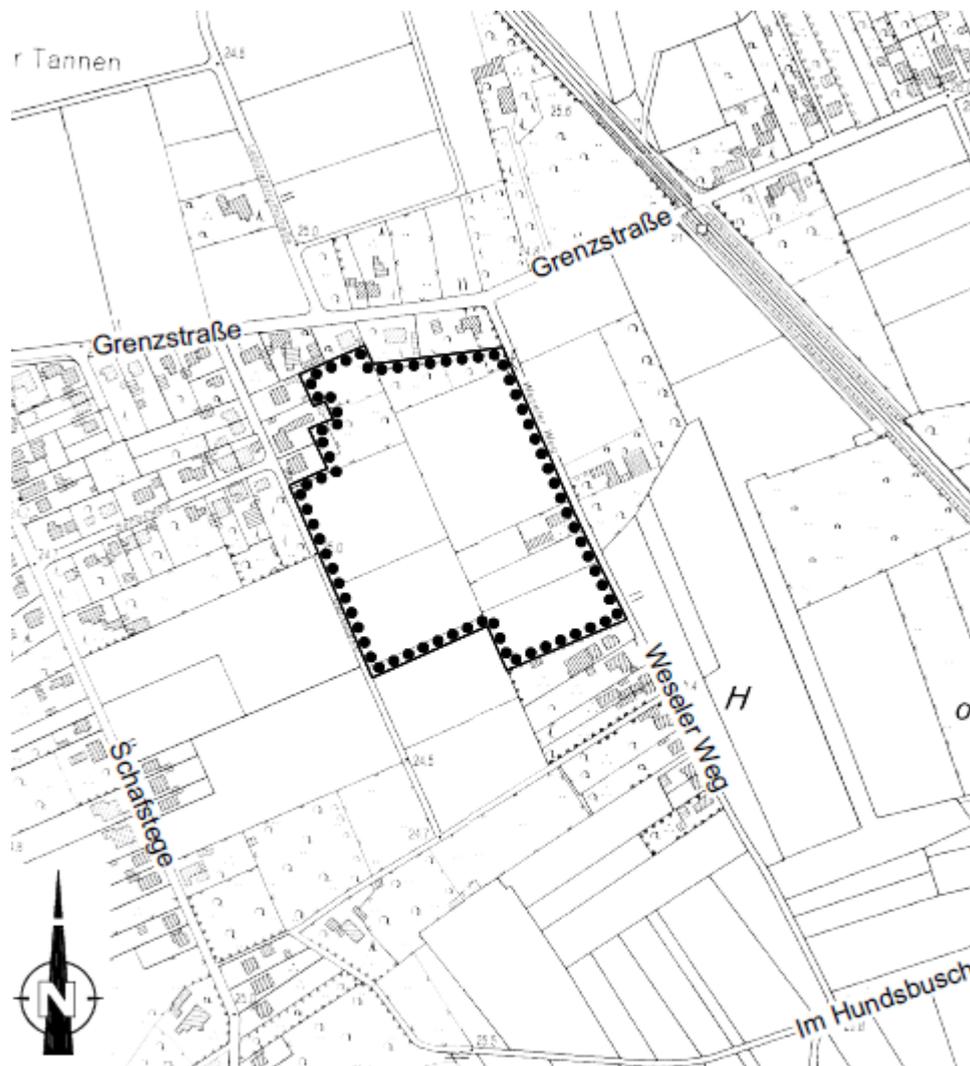
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil C – „Flächen für die Landwirtschaft an der Schafstege“

Aufstellung und Aufhebung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)

Der Rat der Stadt Voerde hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 18.02.2014 die **44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil C – „Flächen für die Landwirtschaft an der Schafstege“** als Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 13.06.2014 (Az. 35.02.01.01-27-Voe-044C-1067) diesen Änderungsplan zum Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht; der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Grenze des räumliches Änderungsbereiches für den Bereich der
44. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teil C-

Darstellung auf Grundlage der deutschen Grundkarte 1 : 5 000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07

Hinweise:

3. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil C - wirksam. Sie liegt einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (-Planungsamt-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
4. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - e) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - g) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 04.07.2014

Der Bürgermeister
Haarmann